

1. Cor. 3, 15 de igne intelligunt purgatorii.¹⁾ Gutherlet sagt im 10. Band der von ihm fortgeführten Dogmatik von Heinrich, daß seit Origenes die Väter 1. Kor. 3, 15 und 1. Th. 3, 16 auf das Fegefeuer beziehen.²⁾ „Aber auch die hervorragendsten griechischen Väter, insbesondere die großen Kappadozier kennen den Reinigungsort nur als Fegefeuer.“³⁾ Jedenfalls ist von einer unanimis patrum doctrina keine Rede.

Wenn uns aber „die Offenbarung nicht einmal sichere Maßmaßungen“ betreffs der Züchtigung durch ein materielles Feuer nahe legt,⁴⁾ wenn von einer einhelligen Lehre der Väter nicht gesprochen werden kann, wenn ex parte ecclesiae gar nichts vorliegt über das Wesen der poena sensus im purgatorium, so hat Pohle Recht, wenn er sagt, es könne bezüglich eines Feuers im Reinigungsort nicht einmal von einer propositio fidei proxima die Rede sein.⁵⁾ Andererseits darf die Auffassung der lateinischen Kirche, die Lehre vieler Väter zc. in der Beweisführung nicht übergangen werden. Darum muß man der Fassung in der vortrefflichen Dogmatik Hurters beistimmen: „In purgatorio verum esse ignem de fide quidem non est, sed admodum probabile.“⁶⁾

Stift St. Florian.

Gipann.

VIII. (Versuchungen contra VI.) Zwei Gewissensfälle. Cajus sagt, er habe sich oft durch neugieriges Lesen ergötzt, obschon er gut gewußt, daß ihm dadurch verkehrte Regungen entstehen würden. Auch habe er Schauspiele besucht und Tänze mitgemacht und sei bei diesen Gelegenheiten in freierer Weise sowohl mit seinen Genossen als auch mit Frauenpersonen umgegangen (liberius conversatum esse). Den daraus hervorgegangenen Gelüsten habe er zuweilen widerstanden; zuweilen habe er sie passiv zugelassen, nicht selten auch in sie eingewilligt. Er fügt hinzu, daß er wegen der allzu großen Geneigtheit seiner Natur unreinen Vorstellungen und verkehrten Begierden oft und zuweilen lange nachgehangen habe; dann durch ganz geringfügige und auch indifferente Dinge, ja selbst durch religiöse Bilder werde er mitunter unkeusch aufgereg.

Es fragt sich:

I. Welche Regeln gelten sowohl für die Beurteilung der Regungen der Sinnlichkeit, als auch für deren Vermeidung oder Ueberwindung?

II. Wie hat Cajus in den einzelnen Stücken gesündigt?

Zu I: a) Die motus carnales, unkeusche Empfindungen, geschlechtliche Erregungen sind in sich nicht Sünde. Das Sündhafte liegt im ungeordneten Genuß der damit verbundenen sinnlichen Belustigung, und diese außer dem rechtmäßigen Gebrauch der Ehe zu

¹⁾ Hurter, Dr. S., Theologiae dogm. compend. III¹ pag. 630. —

²⁾ Dr. Heinrich, Dr. Gutherlet, Dogmat. Theologie X. Bd. S. 584 ff. —

³⁾ Ebd. S. 585. — ⁴⁾ Dieringer, Fr. X., Lehrbuch der kathol. Dogmatik⁵ S. 731. — ⁵⁾ Pohle Jos., Lehrbuch der Dogmatik III² S. 690. — ⁶⁾ Hurter a. a. D.

suchen, ist eine schwere Sünde, denn omnis fornicator aut immundus non habet haereditatem in regno Christi et Dei (Eph. 5. 5.).

Daraus ergeben sich folgende Regeln:

1. Die motus carnales aus freien Stücken, d. i. ohne vernünftigen Grund hervorrufen oder den von selbst entstandenen freiwillig zustimmen, ist eine schwere Sünde; denn das wäre gerade so viel wie in die unkeusche Lust selbst einwilligen.

2. motus carnales, welche weder in sich, noch in ihrer Ursache frei gewollt sind, und welchen nicht zugestimmt wird, sind keine Sünde, wenn sie auch noch so stark sein sollten.

3. motus carnales, deren Ursache frei gesetzt wird, sind schwere Sünde, wenn die Ursache ihrer Natur noch stark darauf einwirkt und kein entsprechender Grund dazu vorhanden ist. Ursachen, die nur leichte Einwirkung üben, sind nicht unter Todsünde verboten, auch nicht für solche, die etwa vermöge ihrer Disposition stark dadurch erregt werden, oder sogar Befleckung erleiden, wofür nur keine Gefahr der Einwilligung vorhanden ist. Doch sollen solche ernst ermahnt werden, die Ursachen zu unterlassen, wenn nicht eine Notwendigkeit oder wichtige Ursache dazu vorliegt, weil die Reigung zur Sinnlichkeit im Menschen groß ist, und manche über ihre Absicht bei solchen Handlungen sich selbst täuschen. Es könnte also bei den Genannten, ohne daß sie es sich eingestehen, doch die direkte Absicht auf die Sinnlichkeit versteckt vorhanden sein.

b) Bezüglich der Vermeidung oder Ueberwindung der motus carnales gilt folgendes:

1. Ueber leichte und vorübergehende motus soll man einfach hinweggehen, denn solche sind kaum zu vermeiden, und je weniger man sich darum kümmert, desto eher gehen sie fort.

2. Wenn kein vernünftiger Grund, ernstere unkeusche Regungen zuzulassen, vorhanden ist, darf man sich, auch gegen schuldlos entstandene, nicht gleichgültig verhalten, sondern muß sie zu überwinden suchen, und zwar ist man dazu unter läßlicher Sünde verpflichtet, wenn die Gefahr der Einwilligung oder der Befleckung gering, unter schwerer Sünde, wenn dieselbe eine große ist.

3. Keine Verpflichtung zur direkten Bekämpfung oder Vermeidung liegt vor, wenn eine gerechte Ursache, sie zuzulassen vorhanden ist, wie das beim Arzte, beim Beichtvater u. s. w. und bei einer notwendigen oder nützlichen Besung sowie bei anderen berechtigten Handlungen der Fall sein kann.

c) Allgemeine Mittel dagegen sind: Gebet und Sakramentene Empfang, Vorsicht mit den Augen, Vorsicht im Umgang und mit der Lektüre, ernste, körperliche oder geistige Beschäftigung, Mäßigung in geistigen Getränken, Bewegung in der freien Luft, Gebrauch des Wassers und dergleichen.

Zu II: Aus dem letzten Satze des vorliegenden Falles scheint hervorzugehen, daß Cajus ein nervöser und zugleich skrupulöser junger

Mann, und somit auf seine Anklagen nicht allzuviel zu geben ist. Er wäre also zu beruhigen und dann im allgemeinen zur Vorsicht und zum fleißigen Empfang der heiligen Sakramente zu ermahnen. Bei den „neugierigen Lesungen“, wohl in Aufklärungsschriften, Konversationslexikon und dergleichen, wird es darauf ankommen, welcher Art sie sind und wie weit dieselben für ihn und seinen Beruf nötig oder nützlich sind. Dasselbe gilt auch vom Besuche des Theaters und der Tänze. Müßte er z. B. Mutter und Schwester dahin begleiten, so wäre er entschuldigt.

Bei dem „*liberius conversatum esse*“ fragt es sich, was er darunter versteht; es kann sich da um gerechtfertigte oder wenigstens entschuldbare Dinge oder auch um schlimmere Sachen handeln. — Wenn er „den daraus hervorgegangenen Gelüsten“ wirklich frei zustimmte, sündigte er schwer. Ebenso, wenn er sich auf unkeusche Vorstellungen und Begierden frei und bewußt einließ. Aber dann wäre er wahrscheinlich auch schon in weitere Tatsünden gefallen oder würde bei Fortsetzung seiner Handlungsweise beinahe sicher und bald darin fallen. Weil davon keine Rede ist, so wird man wohl annehmen müssen, daß seine Aengstlichkeit ihn die Sache schlimmer darstellen ließ, als sie war.

Ist aber Cajus ein leichtfertiger junger Mann, der es vielleicht auch mit seinen religiösen Pflichten nicht sehr genau nimmt und den genannten Sachen ganz freiwillig nachhängt und nachgeht, dann hat er durch sein Handeln zum Teil an sich schon jetzt schwer gesündigt und hat sich überdies der nächsten großen Gefahr, noch mehr zu sündigen, ausgesetzt. Man dürfte ihn deshalb wohl fragen, ob nicht noch mehr vorgekommen sei.

Doch wäre in beiden Fällen auch noch das eigene, subjektive Urteil des Pönitenten zu berücksichtigen.

IX. (*Impedimentum ligaminis.*) Aron Blau und seine Ehegattin Sabine Blau, beide Israeliten, meldeten sich zur heiligen Taufe samt ihrem sechsjährigen Kinde. Sie kamen sehr fleißig in den Religionsunterricht und wurden daher bald der Gnade der heiligen Taufe würdig erachtet. Sie behaupteten, verheiratet zu sein. Als nun der taufende Priester ihren Trauungsschein verlangte, wiesen sie einen Zivileheschein des Wiener Magistrates vor, obwohl beide israelitisch waren. Es wurde nun durch Erhebungen festgestellt, daß Sabine Blau in Frankreich nur gerichtlich getrennt worden war. Eine Uebergabe des Scheidebriefes in der Synagoge fand nicht statt. Ihr erster jüdischer Ehemann ist gänzlich verschollen und daher eine Uebergabe des Scheidebriefes in der Wiener Synagoge unmöglich gewesen. Der jüdische Rabbiner betrachtete also nach seinen religiösen Vorschriften die Sabine Blau noch als verheiratet, stellte ihr ein Zeugnis aus, daß er die Trauung aus religiösen Rücksichten nicht vornehmen könne. Auf Grund dieses Zeugnisses nahm der Wiener Magistrat